

Allgemeine Hinweise für Betreuer und Bevollmächtigte

Einführung	<p>Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie die Pflichten eines Betreuers übernommen haben.</p> <p>Dieser Erläuterungsbogen soll Ihnen einen ersten Überblick über unsere Abläufe geben.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die zeitnahe und vollständige Mitteilung über die unten genannten Veränderungen Voraussetzung für die (Weiter-) Zahlung von Bezügen ist.</p>
Änderung der Anschrift sowie der Bankverbindung	<p>Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Anschrift sowie der Bankverbindung schriftlich und unterschrieben mit.</p> <p>Sofern uns die aktuelle Anschrift oder Bankverbindung nicht vorliegt, sind wir aus treuhändischen Gründen verpflichtet, bei Post- bzw. Zahlungsrückläufern die Bezüge vorläufig einzustellen.</p>
Pensionsbezugsberechtigungs-nachweis	<p>Wir behalten uns vor, einen Nachweis über das Fortbestehen der Pensionsbezugsberechtigung anzufordern.</p> <p>Die Aufforderung hierzu erfolgt gesondert.</p>
Lebensbescheinigung	<p>Für im Ausland lebende Leistungsempfänger benötigen wir einmal jährlich eine sogenannte Lebensbescheinigung. Sie erhalten jährlich von uns einen Vordruck, den Sie von einer amtlich anerkannten Stelle unterschreiben lassen und an uns zurücksenden.</p>
Verlängerung oder Wegfall von Erwerbsminderungsrenten	<p>Bitte teilen Sie uns unverzüglich die Verlängerung oder den Wegfall von Erwerbsminderungsrenten aus der Sozialversicherung mit.</p>
Familienstandsnachweis	<p>Anspruchsvoraussetzung für Hinterbliebenenbezüge ist gemäß unseren Richtlinien, dass die Witwe/ der Witwer nicht wieder geheiratet hat bzw. die/der Waise nicht verheiratet ist. Bitte teilen Sie uns die Änderung des Familienstandes Ihres Betreuten unverzüglich mit. Aus treuhändischen Gründen fragen wir regelmäßig den Familienstand ab.</p>
Verlängerung bzw. Wegfall des Betreuungsverhältnisses oder der Vollmacht	<p>Bitte teilen Sie uns unverzüglich die Verlängerung oder den Wegfall des Betreuungsverhältnisses bzw. der Vollmacht mit.</p>

Wichtiger Hinweis: Diese Erläuterungen können nicht alle möglichen Fallgestaltungen umfassen. Ansprüche irgendwelcher Art können aus diesen Erläuterungen nicht hergeleitet werden, maßgeblich sind alleine die jeweils zugrundeliegenden Versorgungsordnungen, Firmenregelungen und (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.siemens.de/psg

Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.